

Schulung
der
Schatzmeister

Zwickau, den 09.04.2005

Finanzen und Besteuerung im Verein

Das Finanzamt fordert die Vereine in der Regel alle 2 - 3 Jahre auf, eine Erklärung abzugeben. (Sie müssen selbst nicht aktiv werden.)

Zu Beachten: ab Feb. 04 ist ein neuer Vordruck (Erklärung) zu verwenden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Tätigkeitsbericht
- Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Tätigkeitsbereichen
- Übersicht über Art und Höhe der gebildeten Rücklagen

Die Vereine teilen sich in 4 Bereiche zur Besteuerung:

1 Ideeller Bereich	Verein
2 Vermögensverwaltung	Vermietung und Verpachtung verzinslich angelegtes Kapitalvermögen
3 Zweckbetrieb	Wassergemeinschaft
4 Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	Elektrogemeinschaft, Kulturveranstaltung Sommerfest, Vereinsgaststätte in eigener Regie

Für jeden Bereich ist eine getrennte Buchhaltung erforderlich, möglichst auch getrennte Konten und Handkassen bei größeren Vereinen.

Zu den einzelnen Bereichen

Ideeller Bereich

Das ist eine steuerbegünstigte Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Einnahmen können sein:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Schenkungen
- Erbschaften
- Vermächtnisse
- Umlagen

Die Ausgaben sind: alle vom Verein veranlassten Kosten

z. B. Reparaturen, Verwaltungsaufwand, Zinsen, Kontoführungsgebühren, Werkzeuge, Zaunsmaterial (soweit nicht der Verpächter hierfür eintreten muss, die Pachtsache ist entsprechend Ihrer Zweckbestimmung bereitzustellen). Die Ausgaben sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. So kann in der Satzung eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden - pauschale Kosten - (ein Vorstandsmitglied sollte seine Aufwandsentschädigungen 3 Monate lang aufzeichnen, daraus ergibt sich ein Mittelwert welcher zugrunde gelegt werden kann). Ebenso sollte in der Satzung bestimmt werden, dass die Höhe in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine konkrete Zahl sollte nicht in die Satzung aufgenommen werden, denn dann muss jedes Jahr die Satzung geändert werden.

Es gibt hier auch die Möglichkeit, bestimmte Vorhaben des Vereins als zweckgebundene Umlage zu erheben. Diese muss konkret benannt sein und darf nur für diesen Zweck gebraucht werden. Diese zweckgebundene Umlage kann auch mehrere Jahre für einen bestimmten Zweck erhoben werden und muss in der Versammlung beschlossen werden. Das Gleiche gilt auch für die Wasser- und Elektrogemeinschaft. Für jeden Bereich muss jedoch der Beschluss einzeln gefasst werden.

Wichtig ist, dass die Mitglieder von der Notwendigkeit der einzelnen Beschlüsse bzw. Festlegungen überzeugt werden. Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

Wichtig!

Zuwendungen an Mitglieder dürfen jährlich 40,00 € pro Ereignis nicht übersteigen (kein Geld keine Gutscheine überreichen, immer Sachwerte). Bei außergewöhnlichen Einsätzen ist es jedoch erlaubt, einen Imbiss zu reichen.

Vermögensverwaltung

Sie liegt vor, wenn Kapitalvermögen verzinslich angelegt wird oder unbewegliches Vermögen vermietet wird. Die Einnahmen sind Miete oder Pacht, die Ausgaben sind Instandhaltung, Grundsteuer und Gebäudeversicherung.

Der Pachtzins ist Körperschafts- und Gewerbesteuerfrei.

Es kann von Optionsrecht nach § 9 UStG (Umsatzsteuergesetz) gebrauch gemacht werden. Die Umsatzsteuer beträgt bei Pacht 7 %. Am besten ist es, keine Umsatzsteuer im Pachtvertrag auszuweisen, so muss auch keine abgeführt werden.

Achtung!

Werden Betriebsvorrichtungen wie Kegelbahn oder anderes mitvermietet oder verpachtet, muss Umsatzsteuer erhoben werden. Betriebsvorrichtungen sind Gegenstände die einem bestimmten Gewerbe dienen z. B. Stühle, Tische, Kücheneinrichtungen. Keine Betriebsvorrichtungen sind jedoch Toiletten, Lampen oder Heizungsanlage. Vereinbarungen zur Instandhaltung sowie zu den Betriebskosten sollten im Pachtvertrag festgelegt werden. Bei der Vermögensverwaltung ist jedoch auch eine Rücklage für konkrete zeitnah durchzuführende und notwendige Maßnahmen möglich, damit der Vermögensgegenstand erhalten bleibt oder wieder hergestellt werden kann.

Die Bildung einer freien Rücklage nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung, ist jedoch nur in Höhe von einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zulässig.

Die Investitionsrücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung kann aus den Mittel aller gebildet werden ist aber für den ideellen Bereich und für den Zweckbereich zulässig.

Zweckbetrieb

Hierbei handelt es sich um eine Wassergemeinschaft. Nach einem Erlass vom Finanzministerium vom 05.05.1993 werden Wassergemeinschaften als Zweckbetriebe anerkannt.

Die Umsatzsteuer beträgt hier nur 7 % für alle Einnahmen. Im Gegenzug dürfen Sie die Vorsteuer geltend machen, die Ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Diese umfassen die Elektrogemeinschaften sowie Kulturveranstaltungen und Sommerfeste. Auch hier wird Umsatzsteuer für alle Einnahmen fällig, ebenso dürfen Sie die ausgewiesene Vorsteuer geltend machen.

Auch in diesem Bereich können Rücklagen nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung gebildet werden. Sie dürfen jedoch nur aus Mitteln für konkrete Vorhaben, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, gebildet werden. Dabei muss beachtet werden, dass die Rücklagenbildung nicht zu Verlusten führt.

Gewerbsteuer

Ideeller Bereich	⇒	keine Gewerbesteuer
Vermögensverwaltung	⇒	keine Gewerbesteuer
Zweckbetrieb	⇒	keine Gewerbesteuer
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	⇒	Gewerbsteuer erst bei Einnahmen über 30.678,00 € Brutto (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer)

Körperschaftsteuer

Gemeinnützig anerkannte Vereine nur mit Einkünften aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bei Einnahmen mehr als 30.678,00 €.
Sollte es zu einer Steuerpflicht kommen, so gibt es noch Freibeträge bei der Körperschaftsteuer in Höhe von 3900,00 €. Bei der Gewerbesteuer gilt der gleiche Freibetrag.

Umsatzsteuer

Ideeller Bereich	⇒	keine Umsatzsteuer
Vermögensverwaltung	⇒	keine Umsatzsteuer
Zweckbetrieb/Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	⇒	Umsatzsteuer bei mehr als 17.500,00 € Einnahmen nach § 19 UStG

Die Umsatzsteuerpflicht beginnt bei 17.500,00 € Einnahmen für den Zweckbetrieb und für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dabei werden diese beiden Bereiche als eine Einheit betrachtet. Für den Zweckbetrieb werden 7 % Umsatzsteuer erhoben (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG). Für die wirtschaftlichen Bereiche werden 16 % Umsatzsteuer erhoben. Die gezahlte Umsatzsteuer darf dann als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Das ist jedoch nur möglich, wenn die Vorsteuer bei den Rechnungen von mehr als 100,00 € extra ausgewiesen ist. Bei Beträgen darunter genügt der Ausweis der Höhe (7 oder 16 %).

Bitte beachten:

Nicht für alle Leistungen wird Vorsteuer erhoben – Briefmarken, Kontoführungsgebühren, Zinsen.

Im allgemeinen genügt es sicher, die Umsatzsteuer einmal jährlich anzumelden. Das gilt nur, wenn die zu zahlende Umsatzsteuer weniger als 512,00 € beträgt. Dann muss eine Umsatzsteuererklärung für das jeweilige Jahr abgegeben werden.

Beträgt die zu zahlende Umsatzsteuer mehr als 512,00 € aber weniger als 6.136,00 € muss vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden. Das ist ein Vorauszahlung und am Ende muss ein Umsatzsteuererklärung eingereicht werden. Zahlungstermin ist der 10. des Folgemonats nach Quartalsende.

Eine weitere Möglichkeit ist die pauschale Vorsteuer. Sie ist nicht unbedingt zu empfehlen. Wenn man sich dafür entscheidet, ist man 5 Kalenderjahre daran gebunden.

Neues Spendenrecht für Kleingartenvereine seit dem 01.01.2000

Bisher durften Kleingartenvereine keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Seit dem 01.01.2000 ist das Spendenrecht neu geregelt worden.

Die Zuwendungsbestätigung (bisher Spendenbestätigung) hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Es gibt zwei Vordrucke:

1. Spendenbescheinigung für Sachzuwendungen und
2. Spendenbescheinigung für Geld

Die Zuwendungsbestätigung muss immer als Original ausgestellt sein. Sie muss grundsätzlich von mindestens einer durch die Satzung oder im Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Personen unterschrieben sein.

Bei Sachspenden muss der Gegenstand und der Wert genau bezeichnet sein. Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden. Die Spenden müssen in der Buchhaltung getrennt aufgeführt werden und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Aufwandsspenden:

Hat ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einen Vergütungsanspruch, so kann er auf die Vergütung verzichten und diese an den Verein spenden. Eine tatsächliche Auszahlung und anschließende Rücküberweisung ist nicht mehr erforderlich.

Aufwandsspenden werden nach dem BMF-Schreiben vom 07.06.1999 BStBL 1999 Teil 1 S 591 unter folgender Voraussetzung steuerlich anerkannt:

- der Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen ergeben und **zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt wird**
- der Anspruch muss ernsthaft sein, d. h. der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung auszahlen zu können
- der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichtes eingeräumt worden sein, d. h. der Verein muss das finanzielle Risiko einer möglichen Auszahlung des Anspruches tragen
- der Anspruch muss rechtswirksam, also einklagbar sein
- der Spender muss zeitnah nachträglich, also nicht im voraus auf seinen Anspruch schriftlich verzichten

Als Zuwendungsbestätigung ist der Vordruck "Geldzuwendung" heranzuziehen.

Die Spende ist im Rahmen der privaten Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe abzugsfähig.

Mitgliedsbeiträge an den Kleingartenverein sind nicht abzugsfähig!

Haftung des Vereins

Zitat aus Einkommenssteuergesetz § 10 b Abs. 4:

Gewerbsteuergesetz § 9Nr.5 GewStG

„Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder das ihn die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen.“

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main vom 12.08.1992 wird im Falle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Ausstellung von falschen Spendenbescheinigungen die Gemeinnützigkeit entzogen.

Rücklagenbildung im Kleingartenverein

Neben zeitnaher Verwendung der Finanzmittel, kann der KGV zweckgebundene und freie Rücklagen bilden.

Zeitnahe Verwendung § 55 Abs. 1 Nr. 5. der Abgabenordnung (AO)

„Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendungen in diesem Sinne ist auch die Verwendung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

Zweckgebundene Rücklagen § 58 Nr. 6 AO

Für die Verwirklichung bestimmter Vorhaben, z. B. Errichten eines Spielplatzes, Erneuerung des Außenzaunes, Reparaturen am Vereinshaus sowie Havariefälle, können entsprechende Rücklagen gebildet werden.

Die Investitionsrücklage nach § 58 Nr. 6 AO kann aus den Mitteln **aller Bereiche gebildet werden**, ist aber für den ideellen Bereich und den Zweckbereich zulässig. Konkrete Zeitvorstellungen zur Realisierung des Vorhabens sollten vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, sollte dem Finanzamt die Durchführung glaubhaft gemacht werden und den finanziellen Verhältnissen angemessen sein. Drei bis fünf Jahre ist für ein größeres Vorhaben durchaus möglich. Die Betriebsmittelrücklage ist für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Verwaltung, Miete, pauschale Kosten, Abgaben) in Höhe des Mittelbedarfs für den ideellen und den Zweckbetrieb zulässig. Der Zeitraum von 12 Monaten dafür wird als angemessen angesehen.

Wird die beabsichtigte Investition durchgeführt, ist die Rücklage auszulösen. Reicht sie nicht aus, sind die zeitnah zu verwendeten Mittel des jeweiligen Jahres mit heranzuziehen. Übersteigt die Rücklage den Betrag der durchzuführenden Investition, ist der nichtbenötigte Betrag aufzulösen oder für ein neues Vorhaben zu verwenden.

Ist die Ausgabe für das Vorhaben erheblich weniger, so muss dem Finanzamt gegenüber erklärt werden, warum es so extrem von der Rücklage abweicht. Die Rücklagen sollten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erfolgen. Über die Höhe der gebildeten Rücklage und deren Verwendungszweck ist ein **Vorstandsbeschluss zu fassen**, welcher dokumentiert, dass mit den angesparten Mitteln satzungsgemäße Vorhaben verwirklicht werden sollen.

Die Mitgliederversammlung muss solche Vorhaben beschließen.

Freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO

Sofern der Bereich „Vermögensverwaltung“, z. B. Verpachtung der Vereinsgaststätte, unterhalten wird, können jährlich $33 \frac{1}{3} \%$ des Überschusses (Einnahmen abzüglich Ausgaben) aus der Vermögensverwaltung der freien Rücklage zugeführt werden. Darüber hinaus können bis zu 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel ebenfalls dieser Rücklage zugeführt werden.

Während der Dauer des Bestehens des gemeinnützigen Vereins braucht diese Rücklage nicht aufgelöst werden.

Wichtig!

Die Bildung von Rücklagen und deren Fortentwicklung ist bei der Überschussrechnung auszuweisen.